



Vertragsrecht in der Ukraine – was ist zu beachten bei der Zusammenarbeit mit ukrainischen Geschäftspartnern

Handelsverträge sind das Lebenselixier jeder Geschäftstätigkeit und dienen als verbindliche Vereinbarungen, die Rechte, Pflichten und Haftung der an Transaktionen beteiligten Parteien festlegen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Handelsverträge in der Ukraine entwickeln sich ständig weiter und bieten Unternehmen sowohl Chancen als auch Herausforderungen. Dieser Artikel befasst sich mit den wichtigsten Aspekten des ukrainischen Vertragsrechts und den rechtlichen Fallstricken, die beim Abschluss von Verträgen mit ukrainischen Vertragspartnern zu beachten sind.

Formerfordernisse

Es gibt eine Reihe von Vorschriften, die für den Abschluss von Verträgen gelten, unter anderem auch für deren Form. Einzelne Gesetze und/oder Verordnungen können festlegen, dass ein Vertrag je nach Art, Wert oder anderen Faktoren in schriftlicher Form geschlossen werden muss. Generell gilt, dass alle Verträge zwischen einer ukrainischen und einer ausländischen Vertragspartei in schriftlicher Form geschlossen werden müssen.

Andere Anforderungen können beispielsweise die Pflicht zur notariellen Beurkundung eines Vertrags vorsehen:

- Verträge über die Veräußerung (z. B. Verkauf) von Grundstücken
- Hypothekenverträge
- Mietverträge für Gebäude oder andere Kapitalstrukturen für mehr als 3 Jahre
- Immobilienverwaltungsverträge und andere

Darüber hinaus ist die Notwendigkeit einer staatlichen Registrierung eine Voraussetzung für das Eingehen bestimmter Verträge. Immobilienkaufverträge oder Mietverträge für Gebäude und andere Kapitalstrukturen mit einer Laufzeit von mindestens 3 Jahren unterliegen der staatlichen Registrierungspflicht.

Hinsichtlich der Sprachwahl und der obligatorischen Verwendung der ukrainischen Sprache in vertraglichen Beziehungen gilt die allgemeine Regel, dass ein Vertrag

zwischen einer ukrainischen und einer ausländischen Vertragspartei in zwei Sprachen verfasst wird: in der Staatssprache der Ukraine und in der Sprache der anderen Vertragspartei.

Wesentliche Vertragsbestimmungen

Gemäß ukrainischem Recht gilt ein Vertrag nur dann als tatsächlich geschlossen, wenn er alle gesetzlich vorgeschriebenen wesentlichen Bestimmungen enthält. Welche Bestimmungen dies im Einzelnen sind, hängt von der Art des Vertrags ab und muss daher von Fall zu Fall festgelegt werden, wobei nicht nur die allgemeinen handelsrechtlichen (zivilrechtlichen) Bestimmungen, sondern auch besondere branchenbezogene Vorschriften zu berücksichtigen sind. Die häufigsten wesentlichen Bestimmungen sind Gegenstand, Preis und Laufzeit eines Vertrags.

Verlangt eine Partei, dass eine andere Bestimmung wesentlich sein soll, auch wenn sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, so gilt diese Bestimmung als wesentlich für den betreffenden Vertrag und ist von den Parteien zu vereinbaren.

Ist eine der wesentlichen Bestimmungen nicht im Vertrag enthalten, so gilt dieser als nicht geschlossen. Erfüllen die Parteien jedoch ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag, so kann dieser je nach den besonderen Umständen als abgeschlossen gelten.

Nachweis der Befugnisse zum Abschluss eines Vertrags

Ein weiterer wichtiger Punkt, der beim Abschluss eines Vertrages mit einem ukrainischen Geschäftspartner beachtet werden muss, ist der Umfang der Befugnisse der Person, die den Vertrag unterzeichnet.

Die Bestätigung der Rechtsfähigkeit der Vertragspartei beruht in der Regel auf Dokumenten, die ihre ordnungsgemäße Registrierung und das Fehlen von Beschränkungen, die den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags beeinträchtigen könnten, bestätigen.

Die grundlegenden Dokumente, auf deren Grundlage die Überprüfung der Befugnisse durchgeführt wird, sind die Registrierungsunterlagen der Vertragspartei (Auszug aus dem staatlichen Unternehmensregister) und ihre Gründungsunterlagen (Satzung, Gesellschaftsvertrag usw.).

Ferner werden in den Gründungsunterlagen der Umfang der dem Vertreter der Vertragspartei erteilten Befugnisse, das Verfahren für ihre Erteilung sowie die Beschränkungen und Bedingungen für ihre Ausübung festgelegt (so könnte ein Geschäftsführer beispielsweise nur befugt sein, ohne Zustimmung der Gesellschafter/Aktionäre Verträge bis zu einem bestimmten Betrag abzuschließen).

Handelt ein Vertreter auf der Grundlage eines anderen Dokuments (z. B. einer Vollmacht), so ist zu prüfen, ob die Person, die ihm diese Befugnisse erteilt, dazu befugt ist.

Rechtswahl und Gerichtsbarkeit

Beim Abschluss eines Vertrags zwischen einer ukrainischen und einer ausländischen Vertragspartei können die Parteien wählen:

- das auf den Vertrag anwendbare Recht
- die Zuständigkeit eines Gerichts für Streitigkeiten aus/im Zusammenhang mit dem Vertrag; oder
- ob derartige Streitigkeiten von einem Schiedsgericht behandelt werden sollen

Wenn die Parteien die Anwendbarkeit eines anderen Rechts als des ukrainischen vereinbaren, müssen sie die Fälle berücksichtigen, in denen ukrainisches Recht zwingend vorgeschrieben ist, z. B. bei Verträgen über in der Ukraine registrierte Immobilien.

Seit Oktober 2022 ist es außerdem zulässig, bei Verträgen mit einer ausländischen Vertragspartei nicht nur das anwendbare Recht zu wählen, sondern auch die Zuständigkeit der Gerichte eines bestimmten Staates oder eines oder mehrerer bestimmter Gerichte eines bestimmten Staates für Streitigkeiten, die aus solchen Verträgen entstanden sind oder entstehen können.

Ähnlich wie bei der Rechtswahl ist jedoch in bestimmten Fällen die Zuständigkeit ukrainischer Gerichte zwingend vorgeschrieben und kann von den Parteien nicht geändert werden, z. B. wenn sich die streitige Immobilie in der Ukraine befindet.

Das Gleiche gilt für die Schiedsklausel: In der Regel sind die Parteien der genannten Verträge berechtigt, Streitigkeiten aus diesen Verträgen einem Schiedsgericht vorzulegen, jedoch gibt es Ausnahmen, die nur von den Gerichten behandelt werden können, wie z. B. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche gegen einen Schuldner, der sich im Konkursverfahren befindet.

Absicherung vertraglicher Verpflichtungen

Nach ukrainischem Recht stehen die folgenden Rechtsmittel zur Sicherung vertraglicher Verpflichtungen zur Verfügung:

- Vertragsstrafe, Verzugszinsen
- Verpfändung, Hypothek
- Bürgschaft
- Kaution
- Garantie
- Eigentumsvorbehalt
- Treuhand

Bei der Treuhand handelt es sich um ein kürzlich eingeführtes Verfahren, bei dem eine Partei der anderen Partei treuhänderisch Eigentum überträgt, um die Verpflichtungen des Schuldners aus einem Darlehensvertrag zu sichern.

Bei anderen Mitteln, die sich seit langem in der Praxis bewährt haben, sind je nach den Besonderheiten der bestehenden Vertragsbeziehungen verschiedene Einzelheiten zu beachten. Wird beispielsweise der ursprüngliche, durch eine Bürgschaft gesicherte Vertrag an einen Dritten abgetreten, so ist es üblich, die vorherige Zustimmung des Bürgen zu verlangen, was bei Nichtbeachtung dazu führen kann, dass die Abtretungsvereinbarung und/oder die anschließende Bürgschaft als ungültig angesehen werden.

Exportkreditversicherung

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs wurde die Frage der Regulierung der Kriegsrisikoversicherung breit diskutiert. Es gibt bereits Fälle, in denen sowohl in der Ukraine als auch von ausländischen Subjekten im Zusammenhang mit Investitionen in der Ukraine eine Exportkreditversicherung, die auch Kriegsrisiken abdeckt, abgeschlossen wurde.

So versicherte die Exportkreditagentur (ECA) während des Kriegsrechts im Juni 2022 das erste Exportvertragsdarlehen, das unter vereinfachten Sicherheitenanforderungen vergeben wurde und unter anderem militärische Risiken abdeckt.

Darüber hinaus wurden in den mehr als drei Jahren der vollständigen Invasion der Ukraine bereits eine Reihe zusätzlicher Mechanismen geschaffen, die sowohl Unternehmen als auch Investitionen in der Ukraine durch die Einführung von Mechanismen zum Schutz vor Kriegsrisiken, insbesondere durch überarbeitete Versicherungsinstitute, finanziell unterstützen sollen.

So traten im Januar 2024 Änderungen in Kraft, die die Regulierung der Aktivitäten der ECA betrafen und die Versicherung der Investitionen gegen militärische und politische Risiken regelten.

Am 8. Oktober 2025 wurde außerdem ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Nationale Entwicklungsinstitution in der Ukraine eingeführt wurde, die nach einem ähnlichen Modell wie die deutsche KfW arbeiten wird und mit deren Hilfe insbesondere die Beschaffung von Finanzmitteln, unter anderem aus europäischen Programmen, geplant ist. Dieses Gesetz sieht auch gesondert die Möglichkeit vor, dass die ECA Kredite versichert und rückversichert sind, einschließlich gegen militärische und/oder politische Risiken.

Maria Orlyk
CMS Ukraine



Diana Valyeyeva
CMS Ukraine

